

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Vier Tiroler Kinder - Opfer des chassidischen Fanatismus

Deckert, Josef

Wien, 1893

II. Die selige Märtyrerin Ursula Pöck von Lienz, Tirol (+ 1442)



II.

Die selige Märtyrin Ursula Pöck von Trienz, Tirol.

(† 1442.)

P. Jacob Schmid S. J. berichtet in seinem »Ehrenglanze der gefürsteten Grafschaft Tirol« (2. Th. S. 141) Folgendes: »Die selige Ursula von Trienz, ein von den Juden ermordetes Töchterlein. So ist fast kein Land und in einem Lande schier keine Gegend zu finden, in welchem nicht die jüdische Grausamkeit in dem Blute unschuldiger Christenkinder ihre mörderischen Hände wusch. Im 15. Jahrhunderte hat Tirol an drei Orten ein solches Mordspiel der gegen die kleinen getauften Unschuldigen erbitterten Hebräer wehmüthig erfahren müssen. Das erste hat sich zugetragen im Jahre 1442 zu Trienz, einer an der äußersten Grenze Tirols gegen Kärnten liegenden Stadt. Da haben die Juden ein christliches Mägdelein, Ursula mit Namen, zuhause gebracht, welchem sie gemäß ihres unmenschlichen Hasses wider das Christenthum jämmerlich das Leben genommen. Nach dieser grausamen That sind alle Juden von selbigem Orte auf ewige Zeiten vertrieben worden. Den Leib des seligen Kindes hat man aber auf dem Friedhof zu Trienz beerdigt, daselbst er noch heute ruht.«

Das Andenken an das gemordete unschuldige Kind ist noch heute in Trienz nicht erloschen, trotz der vier Jahrhunderte, die über seinen Tod dahingeflossen sind. Ein enges Gäßchen, links von der Hauptstraße, heißt noch heutzutage: »Judengasse«, obwohl die Stadt Trienz Jahrhunderte lang judenrein war und in dieser Gasse auch in letzten Zeiten keine Juden wohnten. Im Hause Nr. 164, das am Anfange des 15. Jahrhunderts von Juden bewohnt war, wird noch der Keller gezeigt, in welchem das kleine Mädchen abgeschlachtet wurde. Er wird jetzt leider zu profanen Zwecken benützt. Die Gebeine der kleinen Märtyrin werden im Archive des Stadtpfarr-Widdums in einer versiegelten Holzschachtel verwahrt, deren Deckel die Aufschrift hat: »Gebain, so bei Eröffnung der wegen des darob liegenden Epitaphii darvor gehaltenen Grabstätt des von denen Juden ge-

marterten Rhinds Ursula Beckh in den 8. Juni 1739 von hochg. Herr Hr. Mikolaus v. Hiltprantischen Commission erfunden und erhebet worden.« — Leider ist das Siegel des bischöflichen Notars nicht mehr unverlezt. Die Schachtel wurde wahrscheinlich von einer unberufenen Hand aus Neugierde geöffnet.

Der Leichnam des gemordeten Kindes war in dem Friedhofe der Stadtpfarrkirche, der rings um die Kirche liegt, am dritten Pfeiler an der Nordseite, wo bei der Frohnleichnamsprozession das Evangelium gelesen wurde, beerdigt worden und das Grab mit einem Gitter umgeben. Der Vater des Kindes Thomas Böck ließ 1452 an dem Grabe eine Gedenktafel errichten des Inhaltes: »Hat machen lassen Thomas Böck zum Gedächtnisse seiner Tochter Ursula, die die Juden am Charfreitag gemartert haben und liegt hier begraben.«

Im Jahre 1619 wurde die Tafel erneuert »zur Ehre des unschuldigen Kindes« und mit derselben Inschrift versehen. Die alte Tafel kam in die Sacristei — 1722 wurde sie abermals erneuert. Nach commissioneller Erhebung der Gebeine der seligen Ursula im Jahre 1739 kam auch diese Tafel in die Sacristei, wurde dort längere Zeit aufbewahrt. Diese Tafeln sind, wie ich erfahren, jetzt leider nicht mehr vorhanden; ihre Legenden kennt man jedoch aus den Commissionsprotokollen vom Jahre 1739.

Die Mörder des Mädchens blieben nicht unentdeckt und küßten ihre fanatische Grausamkeit. Jedoch gingen die Original-Urkunden über diesen Proceß durch Ungunst der Zeiten zu Grunde; schon 33 Jahre später waren sie nicht mehr vorhanden. Der langwierige Kampf des Herzogs Sigmund von Oesterreich mit dem Cardinal Mikolaus von Cusa, Fürstbischof von Brigen und die endlosen Fehden, die sich daran knüpften, waren einer Sammlung und Aufbewahrung solcher Urkunden nicht günstig. Das dürfte auch der Grund sein, warum man diesem blutigen Drama von Lienz damals nicht jene Bedeutung schenkte, die es verdiente. Erst im Jahre 1475 als die Ermordung des kleinen Simon von Trient durch verruchte Juden die Gemüther in Tirol und weit über die Grenzen dieses Landes hinaus in Aufregung brachte, erinnerte man sich wieder dieses ähnlichen Falles in Lienz und der Besitzer der Herrschaft von Lienz Graf Leonhard von Görz ordnete eine genaue Untersuchung des Factums an. In Folge dessen wurde eine Urkunde¹⁾ verfaßt, die sich in Mathias Burgledners: Aquila

1) Auch Adrian Kembler bringt dieselbe vollinhaltlich in lateinischer Uebersetzung in seinem Werke: »Acta pro veritate Martyrii b. Andreæ Rinnensis« (Innsbruck 1745 Mich. Wagner). Sie lautet: Ego Virgilius de Graben, eques, ego Joannes Geyr, Vicepraefectus Leontii et ego Guilielmus Rueff oppidi et Dynastiae judex

Tirolensis (Vier Bücher über die Geschichte Tirols) p. III. l. 2. c. 13 über Sienz findet und in den Acten über die Erhebung der Gebeine der seligen Ursula abschriftlich vorhanden ist.

Demnach rief Virgil Ritter von Graben, Administrator des Schlosses Brugg in Sienz im Vereine mit Hans Geyr, Anwalt in Sienz und Wilhelm Kneff, Stadt- und Landrichter daselbst, auf Befehl des Fürsten Leonhard Pfalzgrafen von Kärnten, Grafen von Görz und Tirol im Jahre 1475 Zeugen zusammen, um sie über die Ermordung des Kindes Ursula Pöck eidlich einzuvernehmen. Es war 32 Jahre nach dem Tode der kleinen Märtyrin. Der Vater derselben war bereits todt. Die berufenen Zeugen waren, da die Bluttthat erst vor 32 Jahren geschehen war und man sicher ältere Leute zur Zeugenschaft wählte, Zeitgenossen des Ereignisses, über

ibidem attestor, quod nos ex seria commissione et mandato Illustris Principis et Domini Leonardi Comitis Palatini Carinthiæ, Comitis Goritiæ et Tyrolis, nostri gratiosi Domini, diem hodie dixerimus et scienter vigore harum litterarum postea descriptos honestos viros in publicum prodire et ad nos venire iusserimus et illos omnibus præscriptis illis verbis quemadmodum juris est, præmeditate monuerimus, quidnam ipsis revera constet et notum sit de barbaro facinore, (occasione?) occisione et morte quam olim Hebræi innocenti infanti intulerint et commiserint etc. Et ita descripti honesti viri reminiscentes et deposito erectis digitis juramento unanimiter et concorditer coram nobis tribus et aliis assessoribus publice attestati sunt et nimirum dixerunt: verum esse et compluribus honestis hominibus nobilibus et aliis, qui ante aliquod tempus defuncti sunt, notum, quod olim et quidem tempore Henrici Comitis Goritiæ etc. etiam nostri bonæ recollectionis gratiosi Domini, circiter a. 42 vel 43 proxime elapso, hic in dicto oppido Leontio aliqui Hebræi in duabus ædibus habitationem habuerint, in sede civis hujatis dicti Thomæ Pöck ante aliquod annos defuncti infans, Ursula dicta, ætatis suæ trium aut quatuor annorum casu perdita fuit, quæ singulari et strenua industria multis diebus in terra et aqua quæsita, investigata et non reperta fuit. Cum illi Judæi dictæ puellæ, ut ex sequenti eorum inquisitione patet, compotes facti, eandem dicto anno die Parasceves martyrio affecerunt, et occiderunt et postea hic in (aqua) aquam projecerunt, ut tam enormem caedem et facinus occultarent: quod autem Deus permittere noluit, sicuti etiam postea in illa vicinia et locis in quibus prius quærebatur nec inveniebatur, reperta fuit. Cum igitur prædicta puella fuisset inventa, ad hanc perlustrandam viri et feminæ complures citabantur, cujus corpusculum puncturis ubique erat confossum, repertumque, quod sanguis ejus ex eodem corpusculo elicitus ac effusus fuerit. Et post hanc caedem judicium Hebræos corripuit et captos detinuit et quæstionem de illis habuit et illi pernegare facinus audebant. Tum talia signa in infante spectabantur et objiciebantur, quæ in illa puella inter alia perpetrasset et ita Judæos omnes unanimiter fuisse confesos et effatos, quomodo dictum infantem die Parasceves anno prædicto enecassent et martyrio affecissent, ut supra prius dictum legitur. Et post hoc interrogati Judæi, quomodo tandem hanc puellam accepissent, tunc edixere, quod hanc puellam

welches sie befragt wurden. Dergleichen ungewöhnliche Dinge vergißt man wohl lange nicht — sie graben sich tief ins Gedächtniß. Sie konnten also über das fragliche Factum Sicheres berichten. Nur über das Jahr, in welchem der Mord des Kindes geschehen war, waren sie nicht einig, einige sagten, es sei das Jahr 1443 gewesen, andere 1442; was bei der Thatfache, daß damals, wenigstens unter dem gewöhnlichen Volke, der Kalender etwas Unbekanntes und Aufzeichnungen von Ereignissen nicht üblich waren, nicht Wunder nehmen darf; waren ja nicht einmal die canonischen Bücher in allen Pfarreien eingeführt.

Es wurden also nicht einmal Geburts- und Todestag überall verbucht. Im Trienter Proceß wurde zum Beispiele vor Gericht die Frage, ob ein Angeklagter majorem sei oder nicht, nur schätzungsweise, nach Ansehen der

illis mulier Christiana, cui Margaretha Praitschedlin nomen, pro donis et meritis adduxerit. Tunc etiam illa mulier capta et quaesita fuit, quomodo puellulae compos facta fuerit; quae respondit, quod eam in loco quodam reperisset, amice ac blandis verbis suscepisset et demum in potestatem Judaeorum tradidisset: quae res omnes ita se habere comperiebantur.

Atque postea jubebat nostra gratiosa Domina Margaretha in absentia nostri gratiosi Domini Comitis Henrici, Comitis Goritiae bonae utrinque memoriae, cum tunc temporis abfuerit, ut Hebraeis pro tali facinore, quod perpetrasset, jus diceretur, ita atque propterea diem fuisse constitutum juri dicundo die (diem) lunae ante festum Ascensionis Domini, cujus vigore etiam anno eodem et die nostra gratiosa Domina ex omnibus praedicti nostri Domini ditionibus omnes de nobilitate ex Carintia ad Juliam, Dravum et Mellam fluvios, ex valle Pustrissa et aliunde et insuper multos de plebe, qui ad hoc apti essent, vocare ac citare jusserit, qui et advenerint, ut per hos iudicium propter Judaeos secundum normam requisitam constitueretur. Tum Judaeos omnes et dictam Christicolam, quae illis infantem conciliaverat simul ad iudicium ductos esse, accusationes et responsiones propositas, auditas ac demum dicto facinori in jure fundatam dictam fuisse sententiam atque etiam executioni mandatam, ut unus Hebraeorum dictus Samuel, utpote qui primus manum puellae injecerit et summe barbaram necem ac martyrium intulerit, rota frangeretur et postea rotae imposito canis ibidem suspensus jungeretur. Tum Judaeus senior dictus Joseph ad patibulum et restim damnatus est, ita ut in eodem ex pedibus cum grandi cane suspenderetur. Dein dicta Praitschedlin cum duabus vetulis Hebraeis ad rogam damnata, junctis invicem tergis omnes concrematae fuerint. Adfuisse etiam quatuor juvenulas Hebraeas, uti et parvulum Hebraeum; hi baptismum petierunt et christiana fide instrui, qui etiam suscepti et baptizati fuerunt.

Ex his sunt illi viri, qui praedictis rebus interfuere et praedicta testimonia ac didicita sub corporali erectis digitis praetito juramento prius memorato deposuerunt. Item primus Michael Kramer, Joa. Tachser, Joa. Streicher, Lampertus Sutor, Michael faber ferrarius, Berchtold sutor, Hermannus sartor, Martinus Spangler, Peter Sibenschlegel, Wolfgang Roskopf, Barth. Rejack.

Person entschieden, um welche es sich handelte und konnte auch gar nicht anders entschieden werden. Daß die Zeugen in Lienz unter solchen Umständen über das Jahr der Ermordung des Kindes Ursula nicht einig waren, ist demnach erklärlich und benimmt ihrer Aussage nicht den Werth. Das Jahr mag unentschieden bleiben; in allen übrigen Angaben aber stimmten sie überein. Sie gaben zu Protokoll: Am Charfreitag¹⁾ des Jahres 1442 oder 43, sei zu Lienz das ungefähr vierjährige Kind des Thomas Böck²⁾ verloren gegangen. Man suchte dasselbe und fand es endlich nach längerem vergeblichen Suchen im Bache. Der Leichnam des kleinen Mädchens war, wie der Augenschein zeigte, mit vielen Stichen durchbohrt und des Blutes gänzlich entleert. (*Corpusculum punctis ubique confossum, sanguis ex corpusculo elicitus et effusus.*) Die Juden von

¹⁾ Während der j. g. Leidensprocession.

²⁾ War wahrscheinlich, was sein Name sagt, ein Bäcker.

Nicolaus Mayr de Tristach, Martin Weingartner, Leonard Wenzl, Capo de Gödnach, filius Puemberg Christian in Gmeur. Mayr an der Gassen in Nussdorf, Andreas Fraschang, Mayr Trachsl de Thure, Hammer de Trischach et Joa. Landbott. — In fidem supra dictorum depositionum ac testimoniorum signavimus hæc impressis civitatis Leontinæ et nostrorum præmemoratorum omnium trium propriis sigillis sine tamen omni civitatis laudatæ. Dynastiæ ac nostrorum hæredum præjudicia sincere et fraude submota. — Datum Leontii a. p. Chr. n. 1475, die Lunæ ante festum s. Mathæi Apostoli. Regens Georg Einhauser bringt in seiner urkundlichen Darstellung der Geschichte der jef. Ursula Böck in Nr. 10 des Jg. 1854 der »kath. Blätter aus Tirol« diese alte Urkunde deutsch: U r k u n d e. „Ich Virgili von Graben Ritter, Ich Hannß Gehr die Zeit Anwalb zu Lienz, und Ich Wilhelm Ruesß Statt- u. Landrichter daselbst, bekennen, daß wir aus erstlichen geschäftt und Befelch uns des Hochgebornen Fürsten und H. Grafen Leonharden Pfalzgrafen zu Cärnthen, Graf zu Görz und Tyrol zc. unjeres gnädigsten Herrn, am heutigen Tag geben, und wüßentlichen in Kraft des Briefs, die hernach geschriebene Ehrbar leuth herfür Uns zu kommen erfordert und ihren mit allen nothdürftigen worten, wie sich die Rechtlichen gebühren, bedächtlich zugesprochen haben, was ihnen wahrlich kund und wüßend sey, von wegen eines unchristlichen Handels, Mordes und Todes. so etwan die Juden hie an einem unschuldigen Kindlein gethan und begangen habend zc. — Und also habend dieselben hernach geschriebene Ehrbar Leuth in ihren Gedanken, bei ihr jedes aufgerelken, geschworenen Ahd, einhelliglich und vermintlich von Unser aller dreier und andern beisitzern öffentlich bekant und nemblich gesagt: Es sey wahr und mehr Manige gueten leuthen Edlen und Andern, die mit Todt zur etlicher Zeit vergangen seynd wüßentlich, daß etwan und weiland bei Graf Hainrichs von Görz zc. auch Unjers gnädigen Herrn Vöblicher gedächtnus in den zwey- oder dreiundvierzigsten Jahre ungefährlich, nächst vergangen, hie in der bemelten Statt Lienz etliche Juden in zweien Häusern ihr Wohnung gehabt; in dem Sitz eines Burgers auch hie geseßen, genannt Thomas Beck der vor etlichen jahren mit Todt verschieden ist, ain Kind genannt U r s u l a in dem Alter dreyer

Lienz wurden als des Mordes verdächtig eingezogen. Man hatte offenbar schon früher von solchen Ereignissen gehört; so war z. B. in Ravensburg, Diöcese Constanz, 1430 ein Kind von Juden grausam gemordet worden, wie im Laufe des Trienter Processus urkundlich nachgewiesen wird. Die Juden leugneten erst hartnäckig. Aber angesichts des Leichnams und in Folge dringender Ermahnungen, vielleicht auch Drohungen — von Tortur und Erpressung des Geständnisses durch peinliches Verhör ist hier nicht die Rede, auch nicht andeutungsweise — bekannten sie einstimmig das begangene Verbrechen. Gefragt, wer ihnen das Kind in die Hände geliefert, gaben sie an, eine Christin, namens Margaretha Praitschedlin, habe das Kind an sich gelockt und ihnen gegen Geldgeschenke überliefert. Auch diese gestand ihr Verbrechen.

oder vier Jahre ohn geferde verloren; und man hab das mit enzigen und guten Fleiß in dem Wasser und auf dem Lande etwa vil tag gesuecht und dann nachgefragt und nicht finden mögen. Da haben dieselben Juden das bemelte Kind aus ihrer erkenntnuß, als hernach folgt, in ihrer Gewalt und in der obberührten Jahrzahl am Charfreytag gemartert und vom Leben zum Tod bracht; und darnach hin in ein Wasser geworffen in meinung wie solchen großen Mord und übelthatt zu vertilgen. — Das aber Gott nitt verhäengen hat wöllen, als das den nachmahls an demselben ende und stätten, da man vormahls gesuecht und nicht finden hat mögen, noch funden hat. Und als nun das obgenannt Kind funden ward; seye auf das Mann und Frauen genuegfamlich geschaffen dasselbe Kind zu besehen, an dem man sich allenthalben an seinen leib gesehen und gefunden haben, daß ihm sein Bluet von und aus seinem leib gelassen und gerinnen sey. Und auf solchen Tod und wahrzeichen hat das Gericht hin nach denselben Juden gegriffen und die in gefänknus genommen und zu red gesetzt. Und waren der ding zu leugnen getreten. Darauf waren Ihnen solche wahrzeichen an dem Kind besicht und die sie daran unter anderen wahrzeichen begangen hätten fürgehalten; und also hätten die Juden alle einhelliglich bekant und gesagt wie sie das obbemelt Kind am Charfreytag in der vorgeschriebenen Jahrzahl vom leben zum Tod bracht und gemartert haben, als vornen oben stehet. Und auf das seynd dieselben Juden gefragt worden, wie sie doch hinter das Kind gekommen waren? haben sie gesagt: Wie ihnen das Kind ein Christenweib, genant Margareth Praitschedlin, um der Juden gaab und guet zugebracht hab. Da sey dasselbige Weib auch gefangen und gefragt worden, wie sie hinter das Kind gekommen war? Die hab gesagt, wie sie das Kind an ein Ort gefunden hät, und das güellich aufgenommen mit guten Worten, und den benannten Juden in ihr gwaltschaft geantwort. Da sich die Ding also alle wahrlichen erfanden. Und darauf schneff unsere gnädige Frau Gräfin Margareth, in Abwesenheit Unsers benannten gnädigen Herrn Grafen Hainrichen, Grafen zu Görz &c. beider Loblicher gedächtnus der dan dieselbige Zeit nicht bei Landen war gewesen, daß man den Juden auf solche That, so sie begangen hätten, Recht ließ ergehen. Also und darum sey ein Rechttag bestimmt worden, als auf einen Montag vor den heiligen Auffahrtstag. Darnach auch in dem obbemelten Jahrzahl und hab auf dem selben Tag Unsere benannte Gnädige Frau von Görz &c. in aller Unseres obgenannten gnädigen Herrn &c. Herrschaft hievon in Teutschen Landen alle die vom Adel aus Cärnten an der Geyl, Drau, Möll, Pusterthall und anderthalben, und

Gräfin Margaretha, Gemahlin des Grafen Joh. v. Öttingen und Tochter des Grafen Heinrich von Görz, in dessen häufiger Abwesenheit sie das Regiment führte, ordnete nun einen Gerichtstag an, damit nach den Normen des Rechtes über die Verbrecher das Urtheil gefällt werde. Es kamen daher die Edlen Kärntens (Lienz gehörte nämlich damals noch zu Kärnten und wurde erst i. J. 1511 zu Tirol geschlagen) aus allen Gegenden zusammen, um über die Juden Gericht zu halten. Ein solcher Gerichtstag hieß Mallum oder »Placitum publicum in plena corona«. Die Juden und die verrätherische Christin, die denselben das Kind ans Messer geliefert, wurden ihrer Verbrechen gerichtlich überführt und mußten die gebührende Strafe erleiden nach dem damaligen strengen Strafcodey. Der Jude Samuel, der zuerst an das unschuldige Kind Hand angelegt hatte — (es mußten also auch die einzelnen Umstände der gräßlichen That dem Gerichte bekannt gewesen sein) — wurde ans Rad geflochten, mit ihm ein Hund. Ein anderer älterer Jude, namens Joseph, wurde zum Galgen verurtheilt und zugleich mit einem Hunde an den Füßen aufgehängt. Die Praitshedlin wurde mit zwei alten Südinnen rücklings gebunden und verbrannt. Vier jüdische Mädchen und ein Knabe bekehrten die Taufe.¹⁾

Diese Urkunde ist datiert vom 18. September 1475 (Montag vor dem Feste des hl. Matthäus) und von 25 Zeugen unterschrieben. Sie ist,

darzue vil gemein leuth, die dann darzue tauglich wären, bieten und fordern. Die sehend darzukommen, damit und dardurch das Recht derselben Juden halben nach aller Nothdurfft besetzt worden sei. Da wurden die Juden Alle und die benannte Christin, die ihnen dan das Kind zugebracht hät, miteinander für Recht geführt. Also sey Klag und widerred fürkommen gehört und auf solche obbelmte That mit Recht und Urtheil erkannt und erfolget, daß der ein Jud, genannt Samuel, der dann am ersten Hand an das Kind gelegt und das größte unchristliche Mord und Marter gethan hab, zum Rad geurtheilt und darnach darauf gesetzt und darzu ein Hund gehangt. Darnach der Älttere Jud, genannt Joseph, an das Hochgericht zum Strang geurtheilt und daran bei den Füßen ein großer Hund zu ihm aufgehängt. Darnach die benannt Praitshedlin und darzu zwo alte Südin, die zu dem Prant auch geurtheilt, und mit dem Ruggen gegen einander in ein Feuer gekehrt und alle drei darin verbrannt worden. Noch wären vier junge Südin und ein Knab, auch ein Jud vorhanden gewesen, die haben begehrt der Tauf und den heil. Christlichen glauben an sich zu nehmen; die sehend aufgenommen und getauft worden. Und sehend das dieselbhygen leuth, so bei den obberührten Sachen gewesen und solche obbestimmte Tage und bekanntnuß bei ihrem leiblichen aufgerekten geschworenen Eyde obengemelt als heut gethan haben. — (Folgen nun die Namen von 25 Zeugen, welche Kundschafft gegeben haben.) — Zur Urkund dieser obgeschriebenen Sag und Bekanntnuß versiegelt mit der obenannten Statt Lienz und Unser obgemelten aller 3 aigen aufgedruckten Innsiegl. Doch der benannten Statt und Gericht auch Uns und Unsern Erben ohn Allen schaden gethrentlich und ohngefährlich. Beschehen zu Lienz.

¹⁾ Allen Juden blieb Lienz von der Zeit an verboten. (Jac. Schmid I. c.)

so wie jene Urkunde aus Ravensburg, Pfillingen und Eudingen (Diöcese Constanz), welche über ähnliche Kindermorde durch Judenhände berichten, nur in Folge oder aus Anlaß des Trienterprocesses abgefaßt worden. Man wollte gegenüber der frechen Behauptung der Juden und Judengönner gegenüber, die Juden könnten gar nicht das Kind in Trient umgebracht haben, es sei ihnen ja im Gesetze Moses der Mord verboten zc. den Nachweis, und zwar den urkundlichen Nachweis führen, daß dergleichen Ritualmorde auch früher schon stattgefunden haben.¹⁾

Die Edlen von Kärnten begehrt, wie aus der Geschichte bekannt ist, vom Kaiser wiederholt, zuletzt i. J. 1494 die Vertreibung aller Juden aus dem Lande, die endlich Kaiser Maximilian I. mit dem häufig citirten Edicte von Schwäbischwerd²⁾ 1496, (Mittwoch nach dem Sonntage Oculi) verordnete. Als Grund der Vertreibung wird unter Anderem angegeben, »daß sie auch Christenkinder jämmerlich gemartert und deren Blut zu ihrem verdammlichen Wesen gebraucht haben. Da von anderen Opfern des jüdischen Fanatismus in Kärnten und Tirol im 15. Jahrhundert nichts bekannt ist, als von Ursula in Wien, Andreas in Rinn und Simon in Trient, so hatten wohl die Edlen Kärntens und der Kaiser selbst besonders diese Fälle vor Augen, wenn sie von Christenkindern sprachen, die von Juden grausam gemartert wurden.

Der Leichnam der sel. Ursula wurde, wie bereits gemeldet, auf dem allgemeinen Friedhofe der Stadtpfarrkirche in Wien beerdigt, wie dies auch später mit dem Leichnam des sel. Andreas von Rinn und früher mit dem der h. Rothburga geschah, welche letztere vom Jahre 1313 bis 1718 in einem hölzernen Sarge ohne besondere äußere Ehrenbezeugung lag. Gleichwohl blieben die Reliquien des kleinen Mädchens von Wien nicht ganz ohne Ehre. Der Leichnam des Kindes wurde an einem besonderen Orte des Friedhofes an der Kirchenmauer beerdigt und die Grabstätte durch ein Gitter von den anderen Gräbern getrennt

¹⁾ Das Wiener Protokoll vom J. 1475 wurde im M. S. aufgehoben. Für den Trienter Proceß wurde es meines Wissens nicht benützt, wenigstens fand ich dasselbe nicht unter den Acten des Innsbrucker Statthalterei-Archivs, C. 69, die sich auf diesen Proceß beziehen. Anton Roschmann, der bischöfliche Commissär, welcher im Auftrage des Salzburger Ordinariates die Erhebung der Reliquien der sel. Ursula von Wien leitete, bringt in seinen Collectaneis (Ferdinandeum tom. 449) eine vom Geheimrathe in Innsbruck beglaubigte Copie der Urkunde deutsch und in lateinischer Uebersetzung. Die Urkunde befand sich damals in der »Innsbrucker Hofregistratur«. — Die Urkunden der Stadt Wien gingen durch Feuer zu Grunde.

²⁾ Kärnt. Handscrift. f. 77.

Eine Denktafel, zehn Jahre später gesetzt vom Vater des Kindes, verewigte ihr Martyrium; das andächtige Volk besuchte das Grab der sel. Märtyrin und erwies ihr dadurch eine gewisse Ehrenbezeugung. Dies geschah sogar zur Zeit der unseligen Reformation, wo gegen Heiligenverehrung von vielen Seiten gewettert wurde. Aber zu einer öffentlichen feierlichen Verehrung des unschuldig gemarterten Kindes Ursula von Lienz kam es nicht.

Das gerichtliche Protokoll war zwar ein Anstoß dazu; aber erst als die Herrschaft Lienz an das königliche Frauenstift in Hall kam, faßten die frommen Stiftsdamen wahrscheinlich auf Veranlassung und in Folge der durch Hippolyt Quarinoni in Aufschwung gekommenen Verehrung des seligen Martyrers Andreas von Rinn den Entschluß, Alles aufzubieten, was zur Förderung der Ehre der seligen Ursula und zur öffentlichen Exposition ihrer Reliquien nöthig sein würde. »Es geziemt sich nicht, daß die heiligen Gebeine auf dem gewöhnlichen Friedhose liegen bleiben«, so heißt es in einem Briefe der Secretärin des Stiftes Hall, Eva Rossi, an Anton Roschmann ¹⁾; »Die Oberin inclinire, dies heilige Kind Ursula zur öffentlichen Verehrung zu bringen. Man müsse zuerst untersuchen, ob die Gebeine des Kindes sich wirklich dort befinden, wo sie nach allgemeiner Meinung begraben wurden.«

Im Auftrage des Stiftes ²⁾ wandte sich der Herrschaftsverwalter von Lienz, Joseph Felix Tschusi mit einem Gesuche vom 11. October 1735 an den Erzbischof von Salzburg, dem das Decanat Lienz damals noch unterstand, mit der Bitte, das zur Erhebung der heil. Reliquien Nöthige zu veranlassen. Nun erhielt der damalige Stadtpfarrer von Lienz, Carl Nicolaus v. Hiltprant, Domherr von Brixen, den Auftrag, die Sache vorerst gründlich zu untersuchen und dem Ordinariate einen umständlichen Bericht einzusenden (7. November 1736). Derselbe setzte sich mit dem gelehrten Anton Roschmann, apostolischen Notar in Innsbruck, in Verbindung. Auf Grund genauer Erhebungen berichtete der Pfarrer am 23. Jänner 1739: Der Ruf von dem Martyrium des Kindes Ursula sei in der Pfarre allgemein; die Aussagen der ältesten Personen bestätigen, sie hätten dies vor unvordenklichen Zeiten so gehört; es könne kein Zweifel entstehen, daß die Sache auf Wahrheit beruhe. Das Grab des gemarterten Kindes befinde sich zwar auf dem allgemeinen Friedhose der Stadtpfarrkirche; es sei aber von andern Gräbern getrennt, völlig an der Kirchenmauer, mit einem hölzernen Gitter abgeschlossen, mit einem Betschemel davor.

¹⁾ Collectanea Roschmanni (Ferdinandeum).

²⁾ Die Oberin hieß Maria Eleonora, wird im Briefe »gräfliche Gnaden« und »königliche Hoheit« genannt.

Die Gedenktafel sei zu wiederholten Malen erneuert worden; man behandle das Grab noch jetzt mit großer Ehrfurcht, und andächtige Leute nehmen zum heiligen Kinde in ihren Anliegen Zuflucht, aber es geschehe dies nicht öffentlich. Auch sei über die selige Ursula schon manches geschrieben und gedruckt worden. Unter Anderem führt der Pfarrer P. Jacob Schmid: »Ehrenglanz« an und ein im Jahre 1705 zu Wien und 1718 zu Brixen mit Erlaubniß der kirchlichen Obern gedrucktes Andachtsbuch, welches fol. 56 in der Litanej folgende Stelle enthielt: »Selige Ursula von Lienz, die du noch im ersten Alter aus Glaubenshaß von den Juden getödtet ein Schlachtopfer geworden bist, bitte für uns und unser Vaterland!«

Darauf erhielt der Stadtpfarrer von Lienz den Bescheid, des f.-erzb. Ordinariates von Salzburg (13. Februar 1739, Ciurletti): er möge im Geheimen, doch in Beisein eines öffentlichen Notars und zweier Zeugen das Grab des von den Juden gemarterten Kindes Ursula Böck eröffnen, die gefundenen Gebeine und die Grabchrift ordentlich und umständlich beschreiben und darüber eine öffentliche Urkunde aufstellen lassen und nach Salzburg schicken. Als öffentlichen Notar lud Pfarrer v. Hiltprant den erwähnten Anton Roschmann von Innsbruck ein.

Die Commission zur Erhebung der Reliquien fand am 8. Juni 1739 statt. Um 6 Uhr früh versammelten sich in der Stadtpfarrkirche St. Andrä zu Lienz der bischöfliche Commissär und apostolische öffentliche Notar Anton Roschmann, der Stadtpfarrer v. Hiltprant, Pfarrer Paul Söll, Dechant von Leisegg, Vicar Joseph Sigmund von St. Johann bei Lienz, der Ortsrichter Joseph Kranz, Med. Dr. Fr. Meichelbeck, ferner Michael Stanglechner, Pfarrmessner und Bürger von Lienz, Franz Hofmann, Tischler und Bürger, Michael Köpf, Stuccaturer und Bürger dafelbst. Die Kirchenthüren wurden verschlossen, die bischöfliche Vollmacht verlesen. Darauf constatirte man zunächst, daß der Irrthum in manchen Angaben des Todesjahres der seligen Ursula (1452 statt 1442) daher stamme, daß die erste Gedenktafel, welche der Vater des gemarterten Kindes anfertigen ließ, aus dem Jahre 1452 stammte, und man constatirte ferner, daß diese Tafel 1619 und 1722 erneuert worden war. Man begab sich sodann zum Grabe, das noch mit einem alten, hölzernen Gitter versehen war; es befand sich am dritten Pfeiler der äußeren Kirchenmauer an der Nordseite. Das Epitaph stimmte mit dem noch in der Kirche befindlichen überein. Man constatirte, daß hier nach dem seligen Kinde niemand anderer begraben wurde, sonst hätte der Vater desselben in der Grabchrift nicht schreiben lassen: »Hier liegt«. Und es wäre auch die Erneuerung der Denktafel, treu nach der alten Legende nicht möglich gewesen. Das Grab wurde dann geöffnet. Es war 4' 5" lang, 3' 3" breit und nur 1' 4" tief.

Man fand in dem Grabe 16 kleinere und größere Stückchen von einem Kinderkopfe und neun andere kleinere Gebeine, die vor dem Actuarius auf einem Tische ausgebreitet wurden. Als man tiefer grub, bis 4' 9'', stieß man auf einen großen Stein und fand noch andere größere und kleinere Gebeine, die offenbar aus früherer Zeit herrührten. Es mögen vor 1442 andere Personen dort begraben worden sein. Die erstgenannten Gebeine wurden vom anwesenden Physicus untersucht, von der Commission als die Reliquien der seligen Ursula agnoscirt und in eine hölzerne Schachtel gegeben. Die Schachtel, ein gewiß wenig passendes Behältniß für diesen Zweck, wurde vom bischöflichen Notar versiegelt und in der Sacristei hinterlegt, den Zeugen aber Stillschweigen auferlegt, über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben und gesiegelt.¹⁾

Notar Roschmann übersetzte die Urkunde 17. Februar 1740 ins Lateinische und fügte derselben eine Sammlung der Quellen an und zwar: Mathias Burglechners: *Aquila Tirolensis* (4 Bücher über die Geschichte Tirols III p. c. 13 über Wien) — Manuscript eines Anonymus in welchem ad a. 1443²⁾ geschrieben wird: »Infans Ursula a Judæis Leontii martyrizata in cella vinaria sub processione — primo omnia pernegarunt, verum post seriam admonitionem et exhibitionem occisæ puellæ unanimiter fassi sunt, quod ipsi infantem martyrio affecerunt.«

Er führt ferner das aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammende Wiener Memorialbuch an, das die Urkunde von 1474 bringt, als Todesjahr des Kindes das Jahr 1442 angibt, dasselbe die Tochter eines Bäckers nennt (*pistoris filia*) und über die Grabstätte der Märtyrin sagt »jacet in coemeterio, ubi alterum evangelium cantatur.«

Als weitere Quellen citirt Roschmann: Jacob Schmid: »Ehrenglanz der gefürsteten Grafschaft Tirol,³⁾ und Graf Fr. Adam Brandis: »*Corolla aquilæ Tirolensis.*« (Bozen 1678, II. Th., S. 139.) Er gibt der Meinung Ausdruck, Kaiser Max I. habe in seinem Edicte von 1496 »über die Vertreibung der Jüdischheit« auch den Mord der sel. Ursula im Auge gehabt, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt werde und mehr als 50 Jahre darüber verfloßen seien; denn gerade die Landstände von »Kärnten« wandten sich in dieser Angelegenheit wiederholt an den Kaiser.⁴⁾

¹⁾ Das Original befindet sich im Ferdinandeum zu Innsbruck unter den *Collectanea Roschmanni* (Actum Leontii 8. Junii 1739).

²⁾ *rectius*: 1442.

³⁾ Neu aufgelegt Innsbruck. 1843.

⁴⁾ »*Iteratis vicibus hæc sibi fuerint relata,*« heißt es im Edicte. (cf. *Chronica Carinti* f. 1263.)

Das Commissions-Protokoll über die Erhebung der Gebeine der sel. Ursula wurde vom Stadtpfarrer von Lienz nach Salzburg eingeschickt; später auch die vom Ordinariate verlangte und von Roschmann verfertigte lateinische Uebersetzung desselben.

Auf Grund dieses Protokolles machte Stadtpfarrer v. Hiltprant dem fürsterzbischöflichen Consistorium von Salzburg am 12. October 1739 folgende Vorschläge:

Das königliche Stift in Hall möge servatis servandis die Reliquien der sel. Märtyrin Ursula von Lienz zierlich fassen; einige derselben zum Andenken bewahren; die übrigen aber sollen der Stadtpfarrkirche von Lienz zurückgegeben und zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden. Das Stift möge in der Stadtpfarrkirche St. Andrä zu Lienz an einem inneren Pfeiler der Kirche, entsprechend dem äußeren Pfeiler, in dessen Nähe die Gebeine zuerst ruhten, für diese Reliquien auf eigene Kosten einen Altar bauen.

Die Mensa desselben soll über den Gebeinen der sel. Märtyrin errichtet werden; eine Inschrift auf Marmor in der Nähe des Grabes soll das Andenken an das Martyrium des unschuldigen Kindes verewigen. Die sel. Märtyrin soll dargestellt werden als Jungfrau mit dem Palmzweig und verehrt werden als Patronin Tirols und des Erzbisthums Salzburg. Ihr Fest solle nach Ostern die non impedita mit Vesper, Amt, Predigt und feierlichem Umgang gefeiert werden. (Missa de Virgine et Mart.)

Ueber den weiteren Verlauf dieser Verhandlungen habe ich in Brigen, wohin die betreffenden Acten nach Einverleibung der beiden Decanate Lienz und Windisch-Matrey in die Diöcese Brigen kamen, nichts Weiteres gefunden. Dieser Diöcesan-Wechsel mag dazu beigetragen haben, daß diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt wurde; es waren wohl auch die josephinischen Zeiten, die folgten, einer Förderung der Heiligenverehrung in Oesterreich nicht günstig.

In den erwähnten Collectaneis Roschmanni (Ferdinandeam — Innsbruck) findet sich übrigens auch eine Antwort des Consistoriums von Salzburg, schwer leserlich, ohne Datum. Die folgende Correspondenz zwischen Lienz und Salzburg handelt über die Abfassung eines »Instrumentum publicum« für Rom.

Das vorläufige Gutachten des R. P. Canonista von Salzburg lautet zurückhaltend: Da bei der Canonisation des hl. Kindes von Trient Wunder die Probe machten, so schein ihm hier beim Mangel solcher Wunder die Canonisation ohne Aussicht zu sein. Er beruft sich dabei auf Benedict XIV. de servorum Dei beatificatione. . . l. I. c. 14. n. 5, »in der Theorie sei die Canonisation solcher Kinder zugegeben, aber es finde sich kein Beispiel in der Praxis« — und l. III. c. 15. n. 6: »Die

Heiligkeit der unschuldigen Kinder, die vom Könige Herodes getödtet wurden, sei ein specielles Privilegium, das nicht erweitert werden dürfe. Solche unschuldige Kinder seien heilig vor Gott: aber sie würden nicht formell heilig gesprochen und man müsse auf die Entscheidung des hl. Stuhles warten. Der Ordinarius allein könne den Cult solcher Kinder nicht erlauben.¹⁾ Die Acten des Martyriums müßten in Rom untersucht werden von der Congr. Rituum und vom Papste.«

Die Collectanea enthalten ferner ein Concept eines Gesuchs Roschmann's um die Beatification des unschuldig gemarterten Kindes Ursula von Lienz, dd. 18. Februar 1740 und eine Beilage unter dem Titel: *Deductio historica ad informandam curiam.*

Pfarrer v. Hiltprant sendete diese Schrift am 19. Februar an P. Döll, Beichtvater im königlichen Stifte Hall, zur Einsicht und Begutachtung. Derie bespricht schriftlich seine Meinung dahin aus: »Das Martyrium der sel. Ursula sei eine Thatsache; das Kind sei im zarten Alter gemartert worden; es bedürfe also in diesem Falle nicht besonderer Untersuchungen über Wunder u. Ihre Reliquien dürften ausgestellt oder in einem Altarschreine eingeschlossen werden, wie dies bei dem hl. Simon von Trient und beim sel. Andreas von Rinn der Fall sei. Wenn die Verehrung der sel. Märtyrin gefördert würde, wäre es dem königlichen Stifte gewiß sehr angenehm.«

Das letzte Document in dieser Angelegenheit ist ein Brief der Secretärin Eva Rossi an Roschmann (ohne Datum), in welchem sie sich über den R. P. Canonista sehr ärgerlich ausdrückt: »Der Verfasser,« meint sie, »hätte es zum Vortheile Luther's nicht besser einrichten können.«

Die Quellen für diese Geschichte sind im Ferdinandeum vorhanden unter t. 449 *Collectanea de Martyrio b. Ursulae puellae a Judæis trucidatae.* — Roschmann bringt die Documente, jedoch meist nur in vidimirten Copien (dd. 21. Februar 1739). Unter tom. 456 ist eine Zusammenstellung und kritische Beleuchtung der Quellen von demselben Verfasser unter dem Titel: *De b. Ursulae Leontinae a Judæis martyrizata Dissertatio 1740* enthalten.

Fr. Anton Sinnacher's: »Beiträge zur Geschichte der Kirchen von Brigen und Säben« behandeln diesen Gegenstand: VI. 277 ff.

Eine kurze Darstellung des Lebens der sel. Ursula Böck von Lienz findet sich in dem »Vollständigen heiligen Lexicon« von Stadler-Ginal (neue Auflage, Augsburg, Schmid, S. 626). Der Artikel ist unterzeichnet von Max Jos. Hölzl, Stadtpfarr-Cooperator in Lienz.

¹⁾ Eine streitige Frage. F. Adrian Kemtler. Acta etc. c. VII. § 6 u. 7.

Desgleichen bringen die »Katholischen Blätter aus Tirol«, Jahrg. 1854, Nr. 10, eine urkundliche Darstellung dieser Geschichte aus der Feder G. Tinkhauser's.

* * *

Nach Lage der Acten und Quellen ist das Martyrium der sel. Ursula von Lienz historisch sicher. Die Urkunde von 1475 wenngleich erst 33 Jahre nach der Begebenheit verfaßt und vielleicht nur mehr in einer beglaubigten Copie vorhanden, läßt keinen vernünftigen Zweifel über die Wirklichkeit dieses Geschehnisses aufkommen. Desgleichen ist es zweifellos gewiß, daß Juden die Urheber dieser Greuelthat waren, und daß sie, was schwer in die Waagschale fällt, ihr Verbrechen ohne Tortur gestanden und dasselbe auch sühten,

Die Verifikation der Gebeine der sel. Ursula ist allerdings unter den vorgeschriebenen Formalitäten durch ein öffentliches Instrument erfolgt; dennoch dürfte die öffentliche Verehrung der erhobenen Reliquien, da die Siegel des Behältnisses nicht mehr intact sind, bei der gerechtfertigten Strenge Roms in dieser Beziehung auf Schwierigkeiten stoßen — wenn auch nicht auf unüberwindliche.

Jedenfalls schulden die Lienzener ihrer Märtyrin noch ein würdiges Denkmal. Hoffentlich werden sie diese Ehrenschild bald abtragen.
